

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 68. Neuenbürg, Samstag den 11. August 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 kr

Amtliches.

Neuenbürg.

Befoldungs- und Pensionssteuer-Aufnahme.

Dieserjenigen im hiesigen Bezirk wohnenden Personen, welche vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1849 ein in Folge der hienach aufgeführten Bestimmungen des Finanzgesetzes für das Etatsjahr 18⁴⁹ vom 29. Juli d. J. (Reg. Bl. S. 330) und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 30. Juli d. J. (Reg. Bl. S. 339) steuerpflichtiges Einkommen bezogen und dasselbe nicht schon in Gemäßheit der oberamtlichen Erlasse v. 7. März d. J. (Enzthäler Nro. 21) und 13. Juli d. J. (Enzthäler Nro. 56) fatirt haben, werden hiedurch aufgefordert, fragliches Einkommen mittelst Einreichung von nach dem Formular VII. im Regierungsblatt von 1821 S. 568 gefertigten Fassionen, jedoch ohne die in jenem Formular beigefügte Ausscheidung von Getreide, da dieses vollständig versteuert werden muß, dem Oberamt längstens und zwar bei Vermeidung der in §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 angedrohten Defraudationsstrafe bis zum

1. September dieses Jahres

zur Besteuerung anzuzeigen.

Hinsichtlich der Berechnung der einzelnen Befoldungstheile wird auf das Abgabengesetz von 1821 (Reg. Bl. S. 377) und die Ergänzungen hiezu im Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 487 (in soweit durch die hienach veröffentlichten Bestimmungen nicht besondere Normen gegeben sind) im Allgemeinen verwiesen, besonders aber noch darauf aufmerksam gemacht, daß

1) das Einkommen nicht nur dann, wenn es den Betrag von 300 fl. übersteigt, sondern auch unter diesem Betrage und ohne Rücksicht darauf, ob es von öffentlichen Kassen oder Privaten gereicht wird, steuerbar ist;

2) der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren nach dem Durchschnittsertrag der 3 Jahre 1845, 1846 und 1847 in Berechnung zu ziehen und, wenn die Zehnten selbst eingezogen werden, von dem Ertrag die wirklichen Erhebungskosten, bei den verpachteten Zehnten aber 10 Procent des Pachtshillings als Aufwand abzuziehen,

3) das Befoldungsholz stets nach dem Revierpreis und

4) die Amtswohnungen nach dem Gesetz vom 16. Juli d. J. (Reg. Bl. S. 332) zu versteuern sind.

Auf die einem großen Theile der Befoldungssteuerpflichtigen zustehenden Grundgefälle und Zehnten wird das Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 in der Regel keinen Einfluß äußern, da die Steuer pro 18⁴⁹ schon mit dem 1. Juli 1848 angefallen ist, bis dahin aber Anmeldungen zur Ablösung kaum erfolgt seyn werden, jedenfalls die künftige Jahresrente dafür nicht ausgemittelt, also auch nicht bekannt ist, weshalb der bisherige Gefälltertrag beibehalten werden muß.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die in ihrem Bezirke befindlichen Steuerpflichtigen auf diese Aufforderung aufmerksam zu machen.

Den 7. August 1849.

R. Oberamt. Baur.

A. Auszug aus dem Finanzgesetz für das Jahr 1. Juli 18⁴⁹,

Art. 7.

Von sämmtlichen Befoldungen, Gehältern und Pensionen, mit Ausnahme der im Art. 8. bezeichneten Quiescenz-Gehalte und Pensionen, und von dem Einkommen der ausübenden Aerzte,

der Advokaten, Handlungs-Commiss, sowie der Künstler und Literaten, endlich der Eigenthümer und Herausgeber von Zeitschriften, wird die Steuer nach folgender Abstufung erhoben:

a) Diejenigen, deren Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, haben zu entrichten: von je 100 fl.

- 1) wenn das Einkommen nicht über 100 fl. beträgt 10 fr.
- 2) wenn dasselbe über 100 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 200 fl. 20 fr.
- 3) wenn es über 200 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 300 fl. 30 fr.

b) Dagegen ist zu entrichten von einem Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt:

- 1) bis auf 600 fl. von jedem Hundert 1 fl. 20 fr.
- 2) von mehr als 600 fl. bis 1200 fl.:
von dem Betrage bis 600 fl., wie unter 1) angegeben,
von dem Weiteren 2 fl. 40 fr. von je 100 fl.
- 3) von mehr als 1200 fl. bis 1800 fl.:
von dem Betrage bis 1200 fl. wie unter 2) angegeben,
von dem Weiteren 4 fl. von je 100 fl.
- 4) von mehr als 1800 fl. bis 2400 fl.:
von dem Betrage bis 1800 fl., wie unter 3) angegeben,
von dem Weiteren 5 fl. 20 fr. von je 100 fl.
- 5) von mehr als 2400 fl. bis 3000 fl.:
von dem Betrage bis 2400 fl., wie unter 4) angegeben,
von dem Weiteren 6 fl. 40 fr. von je 100 fl.
- 6) von mehr als 3000 fl. bis 3600 fl.:
von dem Betrage bis 3000 fl., wie unter 5) angegeben,
von dem Weiteren 8 fl. von je 100 fl.
- 7) von mehr als 3600 fl. bis 4200 fl.:
von dem Betrage bis 3600 fl., wie unter 6) angegeben,
von dem Weiteren 9 fl. 20 fr. von je 100 fl.
- 8) von mehr als 4200 fl. bis 4800 fl.:
von dem Betrage bis zu 4200 fl., wie unter 7) angegeben,
von dem Weiteren 10 fl. 40 fr. von je 100 fl.
- 9) von mehr als 4800 fl.:
von dem Betrage bis 4800 fl., wie unter 8) angegeben,
von dem Weiteren 12 fl. von je 100 fl.

Im Uebrigen ist diese Steuer ganz nach den bisherigen Normen zu erheben.

Art. 8.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Nadelgelder und Wittume der Mitglieder des königlichen Hauses, sowie die aus der Staatskasse zu entrichtenden über 600 fl. betragenden Gehalte der bereits in dem Quiescenz- oder Pensionsstande befindlichen, oder auf den Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen in denselben zu versetzenden Civil- und Militär-Staatsdiener unterliegen einer Steuer, welche bei einem Einkommen dieser Art von 601 bis 700 fl. — 3 fl. vom Hundert beträgt und stufenweise mit jedem um einhundert Gulden höheren Einkommen um einen halben Gulden vom Hundert des ganzen Einkommens sich erhöht, jedoch mit der Beschränkung, daß im höchsten Fall die Steuer ein Fünftheil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen soll. Auch darf eine Pension durch den Abzug der Steuer einer höhern Stufe nicht tiefer herabgesetzt werden, als auf den Betrag der höchsten Pension in der nächst niedrigeren Besteuerungsstufe nach abgezogener Steuer.

Wenn ein unter die vorstehende Bestimmung fallendes Einkommen erst nach dem 1. Juli 1848 bewilligt worden ist, so wird die Rate für die Zeit des Bezugs derselben bis zum Ablauf des Etatsjahrs berechnet. (Schluß folgt.)

Neuenbürg.

Behufs der Vollziehung der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Abschnitt II. §. 2—6. (Reg. Vlt. S. 337—339) werden den Schultheißenämtern mit nächstem Voten die summarischen örtlichen Urkunden über den Gesamtbetrag der Capitalsteuer sowie die Urkunden über die Passiv-Capitalien der öffentlichen Kassen pr. 18²⁸/₁₀₀ mitgetheilt werden.

Man erwartet übrigens deren Rücksendung nach erfolgter Berichtigung innerhalb 14. Tagen. Den 8. August 1849.

K. Oberamt. Baur.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher bezgsw. die Berw.-Actuare werden unter Hinweisung auf den Erlaß vom 10. v. Mts. (Enztbaler Nr. 54.) aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die über die Brandschadens-Umlage für das Oberamt zu fertigenden Urkunden sowie die auf den 1. Juli d. J. verfallenen Brand-Versicherungs-Rendements-Uebersichten zuverlässig bis

15. d. Mts.

bei Oberamt einkommen.



Die nach Ablauf dieses Termins noch rückständigen werden durch Wartboten abgeholt werden.
Den 8. August 1849.

R. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Die Circulation der Schriften aus der Diöcesan-Schullehrer-Vereinsgesellschaft ist ganz ins Stocken gerathen; mehrere Hefte vom Pfennig- und Hellermagazin werden in einigen Orten seit 2 Jahren zurückbehalten. Sollten die übrigen Mitglieder nicht mehr Rücksicht verdienen?
Den 9. August 1849.

Decan M. Eisenbach.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswald Rälbling IX, 3. Thann werden am

Freitag den 17. August d. J.
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus zu Igelsloch folgende Holzparthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

- 192 Stämme Langholz worunter 10 Stück Holländerholz,
- 153 " Klotzholz,
- 7¹/₂ Klafter buchene Scheiter,
- 6¹/₂ " " Prügel,
- 36³/₄ " Nadelholzscheiter,
- 20³/₄ " " Prügel,
- 24³/₄ " tannene Rinde,
- 3 " buchene Reisprügel,
- 22 " Nadelholzreisprügel.

Das dem Verkauf ausgesetzte Schlagmaterial wird am gedachten Tag Morgens 7 Uhr durch das betreffende Huthpersonal vorgezeigt werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maassgabe der höchsten Verordnung vom 1. Febr. 1845 von Amts wegen öffentlich bekannt machen lassen, mit dem Anfügen, daß das Aufgeld bis zum Betrag von 100 fl. baar zu bezahlen ist.

Neuenbürg, den 8. August 1849.

R. Forstamt.
Für den Oberförster:
dessen Stellv.
Riegel, Ass.

Neuenbürg.

Die Leichenschauer von Bernbach, Herrenalb, Rothensohl, Unterlengenhardt, Waldrennach und Sprollenhaus, so wie die Hebammen von Bernbach und Rosbronn, Conweiler, Dennach, Feldrennach und Pfinzweiler, Herrenalb und Gaisthal haben ihre Bücher noch nicht an den Unterzeichneten eingesendet. Die betreffenden Schultheissenämter werden ersucht, dieselben zur ungesäumten Einsendung ihrer Bücher aufzufordern.

Den 7. August 1849.

Oberamtsarzt Dr. Kapff.

Höfen.

Holz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am
Dienstag den 14. d. Mts.,
Vormittags 9. Uhr,

auf dem Rathhaus dahier,
85 Stück tannen Langholz,
147 " " Sägtlöze,
28 " " Eichen,
93¹/₂ Klafter eichen Scheiterholz,
47 tannene Stangen,
im öffentlichen Aufstreich.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß die Hälfte des Erlöses sogleich baar zu bezahlen ist.

Den 7. August 1849.

Schultheissenamt.
Leo.

Dittenhausen.

Abstreichs-Afford.

Am Dienstag den 14. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,

wird die Verripsung des Schulhauses im öffentlichen Abstreich verankordert, wozu die Herren Spstermeister höflich eingeladen werden. Die Bedingungen werden am Tage der Verhandlung bekannt gemacht.

Den 4. August 1849.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Becker.

Birkenfeld.

Schafweide-Verleihung.

Die Gemeinde ist Willens, die hiesige Schafweide, die mit 200 Stück befahren werden kann und darf, wieder auf ein Jahr, von Michaelis 1849 bis Michaelis 1850 zu verpachten. Der Pacht wird am

Freitag den 24. August d. J.,
Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhause dahier vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Hiezu wird bemerkt, daß jeder Steigerer sich mit einem Vermögens- und Prädikatszeugnisse zu versehen hat und das Weitere bei der Steigerung bekannt gemacht wird.

Den 7. August 1849.

Im Auftrag des Gemeinderaths.
Schultheiß Wessinger.

Kronik.

Deutschland.

Bayern hat, wie es scheint, in Verabredung mit den Resten der Centralgewalt, Truppen nach Frankfurt geschickt, so daß Preußen sich veranlaßt gesehen, ein Gleiches zu thun. Auch soll, laut der Deutsch. Ztg. als Gegenmaßregel in der Absicht (des Reichsverwesers?) liegen, einen ansehnlichen Theil der in Boralberg angesammelten Truppen nach Frankfurt und Mainz zu ziehen. Die Deutsche Ztg. sieht darin



den Anschein, daß der immer drohender werdende deutsche Verfassungstreit in der Gegend von Frankfurt ausgefochten werden solle. Indeß wird es wohl so schnell noch zu keinen Thaten kommen.

W ü r t t e m b e r g.

Ueber die Ministerkrisis (das Gesamtministerium hatte nämlich aus Anlaß der neuen Wahlen seine Entlassung angeboten) schreibt die „Württ. Zeit.“: Da Se. Maj. der König nicht gemeint sind, das seit dem März 1848 bestehende Regierungssystem zu ändern, so bleibt das Ministerium für jetzt im Amte.

Uebersicht der neuen Wahlen:

Aalen: Moriz Mohl. Backnang: Käsele. Balingen: Ruoff. Besigheim: Schoder. Biberach: Probst. Blaubeuren: Becher. Böblingen: Desselberger. Brackenheim: Vogel. Calw: Dörtenbach. Cannstatt: Mäule. Crailsheim: Sattler. Ehingen: Feyl. Ellwangen: Kuhn. Eßlingen: Niecke. Freudenstadt: Frisch. Gaildorf: Pantlen. Geislingen: Römer. Gerabronn: Egelhaf. Gmünd: Forster. Göppingen: Seesfried. Hall: Zimmermann. Heidenheim: Winter. Heilbronn: Ruoff. Herrenberg: Zeller. Horb: Pfäfflin. Kirchheim: Tritschler. Künzelsau: Müller. Leonberg: Kapff. Leutkirch: Fürst Waldburg-Zeil. Ludwigsburg: Rüpplin. Marbach: Krauß. Maulbronn: Feszer. Mergentheim: Reyscher. Münsingen: Süsfind. Nagold: Geigle. Neckarsulm: Zwerger. Nehresheim: Desaller. Neuenbürg: A. Seeger. Nürtingen: Kraß. Oberndorf: Trotter. Dehringen: Rödingen. Ravensburg: Reher. Reutlingen: Schnitzer. Riedlingen: Mack. Rottenburg: Pfeifer. Saalgau: Neiblein. Schorndorf: Jech. Spaichingen: Plag. Stuttgart Stadt: Murschel. Stuttgart Amt: G. Pfizer. Sulz: Stockmayer. Tettmang: Pfahler. Tuttlingen: Mattes. Tübingen: Schweikhardt. Ulm: F. Seeger. Urach: Wieland. Waiblingen: Hopff. Waiblingen: Barchet. Waldsee: Zimmermann. Wangen: Vendel. Welzheim: Tafel.

Es fehlen noch Laupheim, Rottweil, Weinsberg, da in diesen Bezirken die Wahlen gescheitert sind. Der Abgeordnete Zimmermann, für welchen in einem der beiden Bezirke Hall und Waldsee eine Neuwahl nöthig wird, ist nur einmal zu rechnen. Becher hat die Wahl abgelehnt, daher auch in Blaubeuren eine zweite Wahl stattfinden wird.

Es sollen mehrere Cholerafälle kürzlich im Jarlkreise vorgekommen seyn und unsere Regierung bereits Beobachtungen haben darüber anstellen lassen. Sollte dieser neue Feind unserer Gegenwart oder doch eine Abart in minder gefährlichem Charakter wirklich in unserem Süddeutschland sich nach Opfern umsehen wollen, so dürfte fürs Erste an das hauptsächlich dagegen dienende Mittel, die größte Mäßigung in den Genüssen, besonders im Essen und Trinken, zu erinnern seyn. Ob bei der gegenwär-

tigen Constellation im Gebiet der geistigen Bewegungen das Erscheinen der Cholera Mäßigung herbeiführen werde?

In den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm sind die Stellen der Stadtkommandantchaften aufgehoben und die Funktionen derselben mit den Gouvernements vereinigt worden.

In Stuttgart eingegangenen Nachrichten zufolge wird der Kronprinz und die Kronprinzessin im nächsten Monat aus Rußland zurück erwartet.

Gräfenhausen. In dem Weinberge des Georg Friedr. Behner, im sog. Kämmlersberg liegend, sind schon sehr schöne schwarzgefärbte Klevertrauben zu sehen.

Ich hört' als Knab' ein Narrenwort,
Das noch den Mann erbaut.
Es hustet in der Predigt ein,
Die Narrin überlaut.
Ei, hust' Sie doch so widrig nicht!
Fuhr sie der Pfarrer an;
Herr Pfarrer, gab sie ihm zurück,
Ich huste, wie ich kann.

Daß schlecht zum Nachtigallgesang
Der Frösche Quacken stimmt,
Das hab' ich oft genug erprobt,
Und war darob ergrimmt.
Doch, such' ich Steine, war es mir,
Als rief' der Frosch mich an:
Was willst du, ungerechter Mensch?
Ich huste wie ich kann.

Gesprochen hab' ich manches Wort,
Geschrieben manches Blatt,
Auch leider manchen Schritt gemacht,
Den man gescholten hat.
Die ihr mich schmäht, so höret doch
Von mir ein Wörtlein an:
Wohl jedem, den kein Husten plagt!
Ich huste wie ich kann.

Auch diese Verse, weiß ich wohl,
Sind nicht vom besten Schlag.
Doch hilft mir oft ein kleines Lied
Durch einen trüben Tag.
Nicht maß' ich ja der Nachtigall,
Der Lerche Ruhm mir an:
Nur Eines bitt' ich, Leute, laßt
Mich husten wie ich kann!

(Original des Hrn. Dr. Strauß in München; von einem Freunde desselb. mitgeth.)

Fleischtare vom 8. August 1849.

Ochsenfleisch	9 fr.
Rindfleisch	8 fr.
Rohfleisch	8 fr.
Kalbfleisch	7 fr.
Lammfleisch	7 fr.
Schweinefleisch unabgezogen	10 fr.
„ abgezogen	9 fr.

Stadt-Schuldheiß
M e e h.

